OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304196/7/KLi

Datum:
Linz, 22. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Februar 20 vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/925100123760/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) [Nicht-Nachreichen eines A1-Dokumentes]

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

W I M I E N I U R E P U B L I K I

Wojewódzki Sąd Administracyjny Górnej Austrii, w osobie sędzi Dr. Lidauer, rozpatruje skargę z dnia 19 lutego 2026 r. złożoną przez A__, na decyzję karną wydaną przez Zarząd Okręgu Linz-Land w dniu 30 stycznia 2026 r., sygn. akt: BHLL/925100123760/25, w sprawie naruszenia ustawy o zwalczaniu dumpingu płacowego i socjalnego (LSD-BG) [nieprzedłożenie dokumentu A1]

słusznie:

I. Skardze zostaje uwzględnione, zaskarżony wyrok karny zostaje uchylony, a postępowanie zostaje umorzone.

II. Składający skargę nie jest zobowiązany do pokrycia kosztów postępowania przed organem, przed którym wniesiono skargę, ani kosztów postępowania odwoławczego przed Krajowym Sądem Administracyjnym Górnej Austrii.

III. Od niniejszej decyzji nie przysługuje skarga kasacyjna.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/925100123760/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 15.12.2025, 00:00 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma C__ mit Sitz in D-Straße, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 10.12.2025, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 12.12.2025, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:
- A1-Sozialversicherungsdokument
Arbeitnehmer: E__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; B-Straße“

Der Bf habe dadurch § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/2021 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, verletzt. Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, werde eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 100 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19. Februar 2026, mit der der Bf den Tatvorwurf bestreitet und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend führte der Bf aus, dass das A1-Dokument des genannten Arbeitnehmers nicht übermittelt werden habe können, weil sich dieser seit 21. September 2025 im Krankenstand befunden habe und gar nicht nach Österreich entsendet worden sei. Wenn die belangte Behörde feststelle, er habe das A1-Dokument später nachgereicht, sei das nicht richtig, weil ein solches gar nicht existiere.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör, wovon dieses mit Stellungnahme vom 6. Mai 2026 Gebrauch machte. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass nach Durchsicht des Aktes festgestellt worden sei, dass der Bf die A1-Bescheinigungen am 11. Dezember 2025 übermittelt habe. Es werde daher beantragt, im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu entscheiden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Geschäftsführer der BUILDING SILOS BAJOR MATYJ SP.J. mit Sitz in Polen.

II.2. Am 10. Dezember 2025 um 08:40 Uhr fand auf einer Baustelle in F-Straße, eine Kontrolle zur Überprüfung auf Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung statt. Bei dieser Kontrolle wurden sieben Arbeitnehmer des Bf angetroffen. Diese wurden u.a. aufgefordert, A1-Dokumente vorzuweisen.

Zumal diese nicht vorgewiesen werden konnten bzw. nicht in elektronischer Form bereitgehalten wurden, wurde ein Aufforderungsschreiben zur Nachreichung der A1-Dokumente übergeben. Mit diesem Aufforderungsschreiben wurde der Bf aufgefordert, binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist des zweitfolgenden Werktages – bis zum 12. Dezember 2025 die A1-Dokumente zu übermitteln.

II.3. Am 11. Dezember 2025 übermittelte der Bf die geforderten A1-Dokumente innerhalb offener Frist an das Amt für Betrugsbekämpfung. Der genannte Arbeitnehmer wurde nicht nach Österreich entsendet, zumal er sich seit 21. September 2025 im Krankenstand befand. Ein A1-Dokument existierte demnach nicht und hätte nicht vorgelegt werden können.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Beschwerdeverfahren, den Argumenten des Bf und aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 6. Mai 2026 und den damit vorgelegten A1-Dokumenten.

Wenn die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis feststellt, der Bf habe das geforderte A1-Dokument nachgereicht, so trifft das nicht zu. Darauf weist auch der Bf in seiner Beschwerde hin. Wie ausgeführt, befand sich der genannte Arbeitnehmer im Krankenstand und hätte ein nicht vorhandenes A1-Dokument nicht nachgereicht werden können. Außerdem hat der Bf die übrigen A1-Dokumente am 11. Dezember 2025 fristgerecht übermittelt und ist kein Umstand ersichtlich, warum er ausgerechnet dieses A1-Dokument nicht vorlegen hätte sollen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verantwortung des Bf glaubwürdig. Diese steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 6. Mai 2026. Von weitergehenden Ermittlungen konnte Abstand genommen werden.

III.2. Auch von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher auszuführen sein wird, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung

§ 12**.** (1) Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt,

[…]

3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und – soweit kein Einsatz mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem G__ und H__ vorliegt – die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung

nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen,

[…]

(2) Das Amt für Betrugsbekämpfung hat die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27. (1) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf die zu Punkt I.1. wiedergegebene Übertretung des LSD-BG vorgeworfen. Demnach waren die A1-Dokumente dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden waren. Dieser war der 12. Dezember 2025.

V.2. Im Beschwerdeverfahren hat sich ergeben, dass der Bf die geforderten A1-Dokumente fristgerecht iSv. §§ 12, 27 LSD-BG – nämlich am 11. Dezember 2025 – an das Amt für Betrugsbekämpfung übermittelt hat, was sich auch aus dessen Stellungnahme vom 6. Mai 2026 ergibt.

Dass der Bf das oben geforderte A1-Dokument nicht übermitteln konnte, weil der genannte Arbeitnehmer Krankenstandsbedingt nicht entsendet wurde und ein nicht vorhandenes A1-Dokument auch nicht vorgelegt bzw. nachgereicht werden konnte, ergibt sich aus der obigen Beweiswürdigung und aus dem festgestellten Sachverhalt.

V.3. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis war aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

W związku z tym należało uwzględnić zażalenie, uchylić zaskarżony wyrok karny i umorzyć postępowanie.

V.4. Der Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

Składający odwołanie nie jest zobowiązany do pokrycia kosztów postępowania przed organem, do którego skierowano skargę, ani kosztów postępowania odwoławczego przed Krajowym Sądem Administracyjnym Górnej Austrii.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Der konkrete Sachverhalt ist das Ergebnis der einzelfallbezogenen Beweiswürdigung und ist daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass schon aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten war.

VI.1. Skarga kasacyjna jest niedopuszczalna, ponieważ nie wystąpiła kwestia prawna w rozumieniu art. 133 ust. 4 Konstytucji Austrii (B-VG), która miałaby zasadnicze znaczenie. Niniejsze orzeczenie nie odbiega od dotychczasowego orzecznictwa Sądu Administracyjnego, nie brakuje też odpowiedniego orzecznictwa. Ponadto istniejące orzecznictwo Sądu Administracyjnego w tej sprawie nie może być uznane za niejednolite. Nie ma również żadnych innych wskazówek co do zasadniczego znaczenia rozstrzyganej kwestii prawnej.

VI.2. Konkretny stan faktyczny jest wynikiem oceny dowodów w konkretnym przypadku i dlatego nie można go uogólnić, tak więc już z tego powodu nie należało udzielać odpowiedzi na kwestię prawną o zasadniczym znaczeniu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Informacje o środkach odwoławczych

Od niniejszej decyzji przysługuje prawo do wniesienia skargi do Trybunału Konstytucyjnego i/lub nadzwyczajnej rewizji do Sądu Administracyjnego w terminie sześciu tygodni od dnia doręczenia. Skargę do Trybunału Konstytucyjnego należy wnieść bezpośrednio do tej instytucji, natomiast rewizję do Sądu Administracyjnego – do Krajowego Sądu Administracyjnego Górnej Austrii. Sporządzenie i wniesienie skargi lub rewizji musi nastąpić za pośrednictwem upoważnionego adwokata. Za skargę lub rewizję należy uiścić opłatę w wysokości 340 euro, o ile przepisy prawa nie stanowią inaczej. Istnieje możliwość zrzeczenia się prawa do rewizji do Sądu Administracyjnego oraz skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Taka rezygnacja powoduje, że nie można już wnieść kasacji do Sądu Administracyjnego ani skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Rezygnację należy zgłosić na piśmie lub złożyć do protokołu. Jeżeli rezygnacja nie została złożona przez zawodowego pełnomocnika strony lub w jego obecności, można ją odwołać w ciągu trzech dni na piśmie lub w formie protokołu.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer